

einer Versammlung aller Titelinhaber des Anleihsens vom 22. September 1873 zur Entscheidung vorzulegen.

2. Mit der Einberufung und Leitung dieser Versammlung, welche in Bern stattzufinden hat, wird der Instruktionsrichter, Herr Bundesrichter Digiati, betraut und derselbe ermächtigt, sowohl den Tag derselben zu bestimmen, als auch die vorbereitenden Verfügungen bezüglich der nothwendigen Publikationen, der Deposition der Partialobligationen u. s. w. zu treffen.

IV. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

140. Beschluß vom 9. April 1875 in Sachen
Meyer und Consorten.

Rekurrenten, welche durch Urtheil des Obergerichtes des Kts. Baselland vom 19. Februar d. J., als Amtsbürgern des Friedrich Baumann von Waldenburg, verpflichtet worden sind, dem Staate Baselland 3754 Franken zu bezahlen, haben mit Eingabe vom 10. März d. J., dem Obergerichte erklärt, daß sie gemäß §. 30 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874 Endaburtheilung dieses Prozesses durch das Bundesgericht verlangen und es hat darauf die Obergerichtskanzlei die Acten hieher gesandt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach Art. 29 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 kann nur in solchen Rechtsstreitigkeiten, welche von den kantonalen Gerichten nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden sind, bei dem Bundesgerichte die Abänderung des letztinstanzlichen kantonalen Haupturtheiles nachgesucht werden. Diese Voraussetzung trifft nun im vorliegenden Falle nicht zu, indem das basellandschaftliche Obergericht ein eidgenössisches Gesetz weder angewendet noch anzuwenden gehabt hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist wegen Inkompetenz zurückgewiesen.

141. Beschluß vom 9. Juli 1875 in Sachen Böppli.

A. Gottfried Böppli in Oberengstringen, Kts. Zürich, hat beim Bezirksgerichte Zürich gegen die Direktion der öffentlichen Arbeiten des Kantons Zürich eine Civillage eingeleitet über die Streitfrage, ob die Beklagte verpflichtet sei:

a) Die Zufahrten zum Gute des Klägers nach dem von diesem vorgelegten Plane, Art. 8, anzulegen und in Zukunft zu unterhalten, die obere Zufahrt mit solidem Portalverschluß und die untere mit solidem, hölzernem Gatter zu versehen?

b) Das zu den fraglichen Zufahrten erforderliche Land dem Kläger mit 1 Fr. per Quadratfuß und die Bäume mit 40 Fr. per Stück zu vergüten?

c) Für gehörige Ableitung des Wassers von der Straße und den Zufahrten zu sorgen?

d) Den Kläger für allgemeine, durch die Talcherenstraßen-Korrektion herbeigeführte Gutsentwerthung mit 5000 Fr. zu entschädigen?

Die Beklagte erklärte sich bereit, dem Kläger eine gehörige Zufahrt zu dessen Grundstück an der Talcherenstraße zu erstellen, worauf sowohl das Bezirksgericht Zürich, als in letzter Instanz die Appellationskammer des dortigen Obergerichtes die Beklagte bei diesem Anerbieten behafteten, im Uebrigen aber die Klage abwiesen.

B. Gegen das Urtheil der zürcherischen Appellationskammer hat Fürsprech Dr Meili, Namens des Klägers, gestützt auf Art. 27 Biffer 4 und Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege die Appellation an das Bundesgericht ergriffen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung: